

418 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V.G.P.).

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (400 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Strafgesetz abgeändert und ergänzt wird (Strafgesetznovelle 1947).

Der Justizausschuß hat eingangs erwähnte Regierungsvorlage (400 d. B.) in seiner Sitzung am 19. Juni 1947 in Beratung gezogen und mit kleinen stilistischen Änderungen angenommen.

Der Sinn dieses Gesetzentwurfes liegt wohl darin begründet, dem Denunziantentum, daß in den Zeiten der Spannung und Krisen immer wieder aufsteht, Einhalt zu gebieten. Diese Denunziationen bringen nicht nur für die fälschlich Beschuldigten schwere Nachteile mit sich, sondern sie belasten auch den Behördenapparat auf das äußerste.

Der Gesetzentwurf will vor allem mit dem § 321 eine besondere Strafdrohung schaffen. Die falsche Verdächtigung soll von nun an als Vergehen mit strengerer Strafe als die Ehren-

beleidigung geahndet und von Amts wegen verfolgt werden. Die Bestimmungen über die Ehrenbeleidigung sollen erst dann in Frage kommen, wenn sich die Tat weder als Verbrechen der Verleumdung noch als Vergehen der falschen Verdächtigung herausstellt.

Der Ausschuß hat in seiner Sitzung bei Beratung dieses Gesetzentwurfes eine Anregung an die Bundesregierung folgenden Wortlautes angenommen: Die Bundesregierung wird ersucht, eine Vorlage für die Änderung des § 532 Strafgesetz, womit die Verlängerung der Verjährungsfrist ausgesprochen wird, noch im Laufe dieses Jahres einzubringen.

Der Justizausschuß stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 19. Juni 1947.

Eibegger,
Berichterstatler.

Dr. Scheff,
Obmann.

**Bundesgesetz vom 1947,
womit das Strafgesetz abgeändert und er-
gänzt wird (Strafgesetznovelle 1947).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das österreichische Strafgesetz 1945, A. Slg. Nr. 2, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Die Überschrift des Sechsten Hauptstückes des Zweiten Teiles hat zu lauten:

„Von Vergehen und Übertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören.“

2. Nach dem § 320b werden als § 321 folgende Bestimmungen eingefügt:

„Falsche Verdächtigung.“

§ 321. Wer vorsätzlich einen anderen wider besseres Wissen eines von Amts wegen zu verfolgenden Vergehens, einer solchen Übertretung oder sonst eines Verhaltens fälschlich beschuldigt, das eine sichernde Maßnahme, dienst- oder standesrechtliche Nachteile oder eine Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte des fälschlich Beschuldigten nach sich ziehen kann, macht sich eines Vergehens schuldig.

Dieses Vergehen wird mit strengem Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft; hat aber der Täter aus einem niedrigem Beweggrund oder mit besonderer Arglist gehandelt oder die Tat als Beamter in seinem Amte begangen oder war die Tat mit der Gefahr eines schweren Nachteiles für den fälschlich Beschuldigten verbunden, so kann auf strengen Arrest bis zu einem Jahr erkannt werden.“

3. Der § 487 hat zu lauten:

„§ 487. Einer Ehrenbeleidigung macht sich, wenn die Tat sich nicht als das Verbrechen der Verleumdung oder als das Vergehen der falschen Verdächtigung (§§ 209, 321) darstellt, schuldig:

a) wer einen anderen fälschlich eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Übertretung beschuldigt.“

4. Im § 495 treten an die Stelle der Worte „gegen den politischen Kabinettsrat, die Provisorische Staatsregierung, einen provisorischen Landesausschuß (Stadtsenat von Wien)“ die Worte „gegen den Bundespräsidenten, gegen den Nationalrat, den Bundesrat, die Bundesversammlung oder einen Landtag“.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.